



LUTHERISCHE ORIENTIERUNG

15

Gemeinsam am Tisch des Herrn

Eine lutherische Antwort

Werner Klän | Jobst Schöne

SELBSTÄNDIGE EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE

1. Auflage | Hannover | Juni 2020

Lutherische Orientierung

Themenhefte der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)

ISSN 2191-6519

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)

Schopenhauerstraße 7

30625 Hannover

Tel: 0511 - 55 78 08

selk@selk.de

www.SELK.de

Gemeinsam am Tisch des Herrn

Eine lutherische Antwort

LUTHERISCHE ORIENTIERUNG 15

Eine Stellungnahme von Bischof em. Dr. Jobst Schöne D.D.
und Prof. em. Dr. Werner Klän D.Litt.



Gemeinsam am Tisch des Herrn, das ist die Sehnsucht aller, die sich mit den Trennungen der Christenheit nicht zufriedengeben, all jener, die an der Zerrissenheit der Kirche leiden. „Gemeinsam am Tisch des Herrn – Ein Votum des Ökumenischen Arbeitskreises (ÖAK) evangelischer und katholischer Theologen“¹ ist ein Studienpapier, das sich mit dem Sakrament der Einheit, der eucharistischen Feier im Heiligen Abendmahl befasst, in dem zugleich die Trennung der Christenheit am schmerzlichsten erfahrbar wird.

Das Papier ist Ertrag eines zehnjährigen² Studienprozesses an dem namhafte Theologinnen und Theologen mitgewirkt haben. „Der ÖAK wünscht sich eine kritische Rezeption, die im Blick auf die unterschiedlichen Ebenen differenziert zu beschreiben ist“, heißt es in den Vorbemerkungen der Herausgeber Prof. Dr. Volker Leppin und Prof. Dr. Dorothea Sattler. Zu diesen Ebenen zählen die Herausgeber auch die „theologische Argumentation in dieser Studie“, die der „detaillierten Prüfung im akademischen Diskurs“³ bedarf.

Dieser ausdrücklichen Aufforderung stellen sich hier zwei Autoren aus dem Bereich des konfessionellen Luthertums, zu dem sich die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) zählt. Bischof em. Dr. Jobst Schöne D.D. und Prof. em. Dr. Werner Klän D.Litt. haben kritisch Stellung bezogen und legen ihre Stellungnahme hier vor. Ihr Hauptkritikpunkt ist die breite theologische und terminologische Rezeption der Leuenberger Konkordie durch „Gemeinsam am Tisch des Herrn“, die die Realpräsenz im Heiligen Abendmahl als reine Personalpräsenz Jesu Christi be-

1 Volker Leppin / Dorothea Sattler (Hg.), *Gemeinsam am Tisch des Herrn / Together at the Lord's table: Ein Votum des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen / A statement of the Ecumenical Study Group of Protestant and Catholic Theologians* (= *Dialog der Kirchen* 17), Freiburg / Göttingen 2020.

2 Ebd. S. 13.

3 Ebd. S. 14.

schreibt und die Gegenwart des wahren Leibes und Blutes Jesu Christi nicht mehr gewichtet. Augustins Unterscheidung von res und signum scheint sich hier für die römisch-katholische Seite als ökumenische Brücke anzubieten. Es ist lutherischerseits zu bezweifeln, dass sie tragfähig ist.

„Das im Abendmal des Herrn der Leib und Blut Christi wahrhaftig und wesentlich gegenwertig sind und mit den sichtbaren Elementen Brot und Wein wahrhaftig gereicht werden ... – quod in Coena Domini vere et substantialiter adsint corpus et sanguis Christe et vere exhibeantur ...“⁴ An diesem Schlüsseltext, den die Konkordienformel aus der Apologie des Augsburger Bekenntnisses zitiert, kommt die lutherische Kirche nicht vorbei, wenn sie über das Heilige Abendmahl nachdenkt.

Gleichwohl muss sich die lutherische Kirche meines Erachtens heute der Aufgabe stellen, theologisch die Gegenwart des einmal geopferten Christus in seinem Leib und Blut in der eucharistischen Feier so zu beschreiben, dass dabei die auch von der lutherischen Kirche verwendete Opferterminologie theologisch gewürdigt wird. Die Unwiederholbarkeit des Kreuzesopfers ist dabei schon ökumenischer Konsens.

Am Fest der Heiligen Dreifaltigkeit, Trinitatis, 2020



Bischof Hans-Jörg Voigt D.D.

4 Konkordienformel, Solida Declaratio VII, BSELK 1460f.

1. Konfessionelle Vorbemerkung in ökumenischer Absicht

Vor einem guten Menschenalter noch konnte ein bekannter, ökumenisch ausgewiesener lutherischer Theologe, der sich kirchlich auf das Bekenntnis der lutherischen Kirche in Gestalt des Konkordienbuchs von 1580/84, einschließlich der Konkordienformel von 1577 verpflichtet wusste, der Hoffnung Ausdruck verleihen, dass „es auch katholische Kirchen gibt und daß die übergroße Mehrzahl aller Christen in der Welt glaubt und in dem Glauben feststeht, daß die konsekrierten Elemente im Hl. Abendmahl wirklich – nicht nur figürlich – der wahre Leib und das wahre Blut des Erlösers sind.“⁵ Es war Hermann Sasse, ihm ging es in seiner Abendmahls-theologie um die Präsenz dessen, was Christus „auf Golgatha für unsere Sünden geopfert hat, im Sakrament des Altars“⁶. Pointiert konnte er sagen: „Es gibt kein Evangelium ohne Realpräsenz. *Das Abendmahl ist ein Bestandteil des Evangeliums, das Evangelium der Inhalt des Abendmahls.*“⁷

Leitend war für Sasse dabei das Motiv der Vergegenwärtigung von Vergangenheit und Zukunft: „Ein unwiederholbarer historischer Vorgang hört auf, Vergangenheit zu sein, und wird Gegenwart. Das geschieht im Gottesdienst, wenn Gott seinem Volk verkündet, was er einst in einer historischen Stunde gesagt hat“, und zwar sowohl im Wort als auch im Sakrament.⁸ Denn das „‘Marana tha‘ ist zugleich das Gebet um die Wiederkunft und das Kommen des Herrn im Abendmahl.“⁹ Unbedingt aber gilt: „[W]as das Sakrament zum Sakrament macht, ist die Gegenwart Christi.“¹⁰

Diese aber ist lutherisch nicht anders zu buchstabieren, als im Zusammenhang der „*Realpräsenz* des Leibes und Blutes Christi im Abendmahl“ mit der „Wirklichkeit der Inkarnation“.¹¹ Hier sieht Sasse, ganz auf der Linie der lutherischen Bekenntnisschriften, einen „tiefe[n] Unterschied im Verständnis der göttlichen Offenbarung und im Denken über Gott“ zwischen lutherischer Kirche und reformierter Theologie, manifestiert im „lutherische[n] Finitum capax infiniti – oder soll man vielleicht

5 Hermann Sasse: Ein letztes Wort zu „Leuenberg“, in *Corpus Christi. Ein Beitrag zum Problem der Abendmahlskonkordie*, hrsg. Friedrich Wilhelm Hopf, Erlangen/Hermannsburg 1979, 146-149, hier 147.

6 Hermann Sasse: Zum lutherischen Verständnis der Konsekration, ebd., 129-145, hier 131.

7 Ebd., Hervorhebung im Original.

8 Ebd., 90.

9 Ebd., 91.

10 Ebd., 92.

11 Hermann Sasse: Inkarnation und Realpräsenz, in *Corpus Christi* (wie Anm. 5), 114-121, hier 117.

lieber sagen: *Infinitum capax finiti?*“.¹² Deshalb gilt ihm dieser „Gegensatz“ auch „heute noch so kirchenspaltend wie vor 400 Jahren“.¹³

Der lutherische „Sakramentsrealismus“¹⁴ bestimmt deshalb Begriff und Sache der „Realpräsenz“ nicht nur als Gegenwart Christi im Abendmahl, sondern vielmehr durch „das Wort der göttlichen Allmacht“ Christi in der Konsekration präzise als „die wahre Gegenwart seines Leibes und Blutes und die Vergebung der Sünden“, die eben dies Wort schafft.¹⁵ Was die Realität der Gabe betrifft, so gebe es auch keinen „Unterschied zwischen Ost und West. Im ‚Sakrament‘ wie im ‚Mysterium‘ ist die Sache, die mit Leib Christi gemeint ist, dieselbe. Es ist der Leib, der von seiner Mutter Maria geboren wurde, der am Kreuze starb, der begraben wurde, von den Toten auferstand, gen Himmel fuhr und zur Rechten des Vaters sitzt“, um zu folgern: „Dies und nichts anderes ist das Dogma der Kirche von dem Abendmahl.“¹⁶

Hier ist auch der innere „Zusammenhang zwischen Kirche und Abendmahl“ zu suchen und zu finden, „zwischen dem Leib des Herrn, den wir am Altar empfangen, und dem Leib des Herrn, der die Kirche ist“.¹⁷ Nach Paulus (1. Kor. 10,16f) falle „die koinonia des Leibes und Blutes Christi [...] zusammen mit der koinonia der Kirche.“¹⁸ Denn die Gaben des Sakraments, „Leib und Blut des Herrn [,] sind [...] die ‚sancta‘, die den Kommunikanten gegeben werden, sie zu ‚sancti‘ machen und sie damit zu der Einheit und Gemeinschaft des Leibes Christi verbinden.“¹⁹

Die entschieden konfessionelle Positionierung schließt eine ökumenische Gesprächsbereitschaft, gerade für Lutheraner, nicht aus: „Jedes Wort des Bekenntnisses kann und soll reformiert werden in dem Augenblick, in dem uns die Erkenntnis geschenkt wird, daß die Bibel anders zu verstehen ist als die Reformatoren sie verstanden haben. Darum ist für uns auch das Gespräch mit allen anderen Konfessionen offen und ebenso die Weiterbildung des Bekenntnisses.“²⁰

12 Ebd., 116.

13 Ebd., 119.

14 Sasse, Inkarnation und Realpräsenz (wie Anm. 11), 120.

15 Sasse, Zum lutherischen Verständnis der Konsekration (wie Anm. 6), 145.

16 Sasse, Corpus Christi (wie Anm. 5), 20; Sasse verweist hier auf Luthers Abendmahlslied „Gott sei gelobet und gebenedeiet“, EG 214, ELKG 163.

17 Hermann Sasse: Vorwort zum Sammelband „Vom Sakrament des Altars“, in Corpus Christi (wie Anm. 5), 122-125, hier 122.

18 Sasse, Corpus Christi (wie Anm. 5), 14.

19 Ebd., 21.

20 Hermann Sasse, Rede auf dem deutschen Lutherischen Tag in Hannover, Juli 1935, in Corpus Christi (wie Anm. 5), 108.

2. Ökumenische Zwischenergebnisse vor dem Votum des Ökumenischen Arbeitskreises

Als kompatibel, kommensurabel, nicht aber kontradiktorisch galten schon länger Aussagen aus den ökumenischen Gesprächen der letzten vier Jahrzehnte²¹, so aus dem anglikanisch/römisch-katholischen Dialog²², dem anglikanisch-lutherischen Dialog²³, der Leuenberger Konkordie²⁴, den methodistisch/römisch-katholischen Gesprächen²⁵, dem Ertrag des reformiert/römisch-katholischen Dialogs²⁶, den Gesprächen zwischen Anglikanern und skandinavischen Lutheranern²⁷ oder als Konvergenz zwischen Lutheranern und Orthodoxen²⁸.

-
- 21 Vgl. Werner Klän: Realpräsenz – Skizze einer ökumenischen Bestandsaufnahme, in: LuThK 39 (2015), 41-69.
 - 22 Anglikanisch/Römisch-katholische Internationale Kommission: Die Lehre von der Eucharistie, 1971, in: Harding Meyer / Hans Jörg Urban / Lukas Vischer (Hg.): Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsenstexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene 1931-1982, Paderborn / Frankfurt am Main 1983 [= DwÜ 1], 127-133.
 - 23 Internationaler anglikanisch/evangelisch-lutherischer Dialog, Pullach-Bericht, in: DwÜ 1 (wie Anm. 22) , 54-76; Gemeinsame Römisch-katholische/Evangelische-lutherische Kommission: Das Herrenmahl, Paderborn / Frankfurt/M. 1978, 17-39.
 - 24 Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa, in: Harding Meyer / Damaskinos Papandreou / Hans Jörg Urban / Lukas Vischer (Hg.): Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsenstexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene Bd. III, 1990-2001, Paderborn / Frankfurt am Main 2003, Paderborn / Frankfurt am Main, 2003 [= DwÜ 3], 724-731.
 - 25 Bericht der Gemeinsamen Kommission der Römisch-katholischen Kirche und des Weltrats Methodistischer Kirchen, in: DwÜ 1 (wie Anm. 22), 423-453.
 - 26 Reformiert/Römisch-katholischer Dialog: Die Gegenwart Christi in der Welt, 1977, Phase I, in: DwÜ 1 (wie Anm. 22), 487-517.
 - 27 Porvoor Gemeinsame Feststellung, in: Harding Meyer / Damaskinos Papandreou / Hans Jörg Urban / Lukas Vischer (Hg.): Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsenstexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene Bd. II, 1982-1990, Paderborn / Frankfurt am Main 2003, Paderborn / Frankfurt am Main 1992 [= DwÜ 2G], 749-777.
 - 28 Gemeinsame lutherisch-orthodoxe Kommission, 13. Vollversammlung, Bratislava (Slowakei), 2.-9. November 2006: Das Mysterium der Kirchen. D/1. Die Heilige Eucharistie im Leben der Kirche, in: Johannes Oeldemann / Friederike Nüssel / Uwe Swarat / Athanasios Vletsis (Hg.): Paderborn/Leipzig 2012 [= DwÜ 4], 514-519, hier 516f.); Hervorhebungen im Original; das Dokument ist bei Wood, Gegenwart, noch nicht eingearbeitet.

Im Ökumenischen Rat der Kirchen wurden Konvergenzen in der Abendmahlsauffassung dahingehend erreicht, dass „im Essen und Trinken des Brotes und Weines [...] Christus Gemeinschaft mit sich selbst“ gewähre; die Eucharistie wurde als „eucharistisches Mahl“ und „das Sakrament der Gabe“ bestimmt und unter dem Gesichtspunkt von „Danksagung an den Vater“, als „Anamnese oder Gedächtnis (Memorial) Christi“, als „Anrufung des Geistes“ und als „Gemeinschaft (Communio) der Gläubigen“ betrachtet (Lima-Dokument, 1983)²⁹.

Diese Ergebnisse kommen im multilateralen ökumenischen Kontext noch spannungsreich einher, und so ist ihre Kompatibilität fraglich. Denn wie soll die ausdrückliche Verwerfung der „mittelalterlichen Lehre von der Transsubstantiation“ – mehr als eine Theorie war sie bis zur Dogmatisierung durch das Konzil von Trient freilich nicht –, wie Lutheraner und Orthodoxe sie vollziehen³⁰, im Gegenüber zur römisch-katholischen Lehre und Kirche verstanden werden, für die die Beschlüsse des Tridentinum nach wie vor verbindlich sind, auch wenn sie in der theologischen Diskussion des 20. Jahrhunderts reformuliert wurden? Wie soll das Bekenntnis zur „Realpräsenz Christi in der Eucharistie“, wie Katholiken und Reformierte es aussprechen³¹, für kompatibel gehalten werden mit dem Bekenntnis von Katholiken und Lutheranern, dass „in der Eucharistie Leib und Blut des Herrn real empfangen werden“³², oder mit der Aussage von Anglikanern und skandinavischen Lutheranern, dass „unter den Formen von Brot und Wein der Leib und das Blut Christi wahrhaftig gegenwärtig sind, ausgeteilt und empfangen werden“³³? Wie soll die

29 Taufe, Eucharistie und Amt. Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen, in: DwÜ 1 (wie Anm. 22), 545-585, hier 557-567.

30 Gemeinsame lutherisch-orthodoxe Kommission, 13. Vollversammlung, Bratislava (Slowakei), 2.-9. November 2006: Das Mysterium der Kirchen. D/1. Die Heilige Eucharistie im Leben der Kirche, in: DwÜ 4 (wie Anm. 28), 514-519, hier 516f.

31 Reformiert/Römisch-katholischer Dialog: Die Gegenwart Christi in der Welt, 1977, Phase I, in: DwÜ 1 (wie Anm. 22), 487-517, hier 507.

32 Gemeinsame Römisch-katholische/Evangelische-lutherische Kommission: Das Herrenmahl, Paderborn / Frankfurt/M. 1978, 39.

33 Dass zumindest für das 16. Jahrhundert ein unüberbrückbarer Gegensatz zwischen lutherischer und reformierter Abendmahlsauffassung bestand, ist evident; vgl. Jan Rohls: Geist und Zeichen. Die reformierte Abendmahlslehre in ihrer geschichtlichen Entwicklung, in: Dietrich Korsch: Die Gegenwart Jesu Christi im Abendmahl. Einleitung in: ders. (Hg.): Die Gegenwart Jesu Christi im Abendmahl, Leipzig 2005, 51-78; charakteristisch für die Unterschiede in der Bestimmung des Stellenwert dieses Streits ist, dass die Reformierten „diese bleibende Differenz [...] für nicht derart gravierend“ hielten, dass „sie dadurch die Übereinstimmung mit den Lutheranern im Fundamentalen aufgehoben sahen“; ebd., 78.

Aussage, dass nach den Ergebnissen des methodistisch/römisch-katholischen Gesprächs die „heiligen Elemente“ in der Sakramentsfeier „wirksame Zeichen des Leibes und Blutes Christi sind“³⁴, zusammenstimmen mit der Auffassung im anglikanisch/römisch-katholischen Dialogergebnis – „Die Elemente sind nicht bloß Zeichen: Christi Leib und Blut werden wirklich gegenwärtig und wirklich gegeben.“ –?³⁵

Walter Kardinal Kasper, der frühere Präsident des Päpstlichen Rats zur Förderung der Einheit der Christen, hat, gerade auf dem Hintergrund des Ertrags im lutherisch/römisch-katholischen Dialog, gefolgert, dass eine Reihe „ungelöst[er]“ Fragen noch der Erörterung bedarf; sie betreffen etwa „die lehrmäßige Formulierung und die Dauer der eucharistischen Gegenwart“, dazu die Lehre vom Opfercharakter der Messe, die „noch Anlass zu Meinungsverschiedenheiten“ gebe, aber auch die Frage der Realpräsenz im Sinn einer „Wandlung“ der Elemente von Brot und Wein.³⁶ Und er stellt präzise die Frage: „Ist Luthers eigene Position zur Realpräsenz [...] vereinbar mit der von den lutherischen Kirchen weithin akzeptierten Position der Leuenberger Konkordie, und sind die lutherisch-reformierten Kontroversen über die Realpräsenz überwunden?“³⁷

Aus lutherischer Sicht kann die Antwort nur „Nein!“ lauten; denn die Auffassung des lutherischen Bekenntnisses, dass die allmächtigen Stiftungsworte des Herrn selbst eben die Realität bewirken, die sie besagen, wird nicht in jenem Dokument bewahrt, eher bestritten.³⁸ Die präpositionalen Wendungen in den Bestimmungen der Leuenberger Konkordie lassen in der Tat eine genaue Fassung der Relation der Elemente Brot und Wein zu der Gabe bzw. den Gaben von Leib und Blut vermissen. Für die Konvergenzen in den lutherisch/römisch-katholischen Gesprächsgängen

34 Bericht der Gemeinsamen Kommission der Römisch-katholischen Kirche und des Weltrats Methodistischer Kirchen, in: DwÜ 1 (wie Anm 22), 437f.

35 Anglikanisch/Römisch-katholische Internationale Kommission: Die Lehre von der Eucharistie, 1971, in: DwÜ 1 (wie Anm. 22).

36 Walter Kardinal Kasper, Die Früchte ernten. Grundlagen christlichen Glaubens im ökumenischen Dialoge, Leipzig / Paderborn 2011, 190-194.

37 Ebd., 196.

38 Vgl. Werner Klän: Bekenntnis und Sakramentsgemeinschaft – Anfragen an die Tragfähigkeit des Modells der „Leuenberger Konkordie“ aus konkordienlutherischer Sicht, in: Werner Klän / Gilberto da Silva (Hg.): Die Leuenberger Konkordie im innerlutherischen Streit. Internationale Perspektiven aus drei Konfessionen (OUH.E 9), Göttingen 2012, 74-91, hier 84; nicht sehr viel anders Dorothea Sattler: Auf dem Weg zu einer „Gemeinsamen Erklärung zum Herrenmahl“? Eine offene Frage im Für und Wider, in: ÖR 61 (2012), 426f.



der zurückliegenden Jahrzehnte wird als Ergebnis der Glaube „an die eucharistische Gegenwart Jesu Christi“ als eine des „erhöhte[n] Herrn“ festgestellt.³⁹ Diese Feststellung bleibt allerdings hinter den Erträgen früherer lutherisch/römisch-katholischer Dialoge deutlich zurück.

Unangesehen der benannten Schwierigkeiten gab es schon seit einiger Zeit Bestrebungen, eine „Gemeinsame Erklärung zum Herrenmahl“ vorzubereiten.⁴⁰ Skizzen für eine derartige Erklärung wurden bereits gezeichnet⁴¹, und der Präsident des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen, Kurt Kardinal Koch, hat eine solche Option schon früher aufscheinen lassen.⁴² Wohl wird nicht bestritten, das „insbesondere die Kontroversen über den ‚Opfercharakter‘ von Abendmahl und Eucharistie sowie die differenten Vorstellungen von der ‚realen Gegenwart‘ Jesu Christ im Geschehen der Abendmahlsliturgie oder der eucharistischen Feier immer noch als bisher ökumenisch nicht geklärt“ gelten.⁴³ Doch sollte angestrebt werden, durch „Beschreibung eines differenzierten Konsenses“ wichtige Schritte auf dem Weg zum Ziel „der Eucharistie- und Abendmahlsgemeinschaft aller Christinnen und Christen“ zu tun.⁴⁴ Mit durchaus weniger Bedenken wird ein solches Projekt aus evangelischer Sicht als „ökumenisch wünschenswert und [...] naheliegend und möglich“ befürwortet⁴⁵, da trotz aller nicht zu leugnenden Differenzen „keine kirchentrennenden Gegensätze“ bestehen.⁴⁶ Allerdings harrten immer noch amtstheologische und ekklesiologische Unterschiede der Bearbeitung.⁴⁷

39 Lutherisch / Römisch-katholische Kommission für die Einheit: Vom Konflikt zur Gemeinschaft. Gemeinsames lutherisch-katholischen Reformationsgedenken im Jahr 2017, Leipzig / Paderborn 2014³, 65.

40 Sattler, Auf dem Weg (wie Anm. 38), 411-428.

41 Von Harding Meyer und Gunther Wenz, vgl. Sattler, Auf dem Weg (wie Anm. 38), 414.

42 Ebd., 413.

43 Ebd., 417.

44 Ebd., 421; 411.

45 Friederike Nüssel: Ist eine „Gemeinsame Erklärung zum Herrenmahl“ möglich und sinnvoll? Überlegungen aus evangelischer Sicht, in: ÖR 61 (2012), 429-439, hier 437.

46 Ebd., 434.

47 Ebd., 438.

3. Zum Votum des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen „Gemeinsam am Tisch des Herrn“

Nun ist das Votum des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ seit September 2019 öffentlich.⁴⁸ Es geht davon aus, „dass es in den zurückliegenden Jahrzehnten in den theologischen Dialogen unter ökumenischen Vorzeichen gelungen ist, in allen Fragen, die im 16. Jahrhundert im Hinblick auf die Thematik Abendmahl/Eucharistie kontrovers besprochen worden sind, in einem Maße Verständigungen zu erreichen, die es nicht mehr erlauben, die verbliebenen Differenzen als kirchentrennend zu betrachten.“⁴⁹ Über den „theologischen Sinngehalt der Eucharistie/des Abendmahls“ bestehe „Einigkeit“; darum sei das Ziel, „alle Bestrebungen anerkennend zu würdigen und zu unterstützen, die den theologischen Sinngehalt bekräftigen und auf dieser Grundlage das Anliegen teilen, Abendmahl/Eucharistie gemeinsam zu feiern“.⁵⁰

Als *petitio principii* wird ausgegeben: „Nach neutestamentlichem Zeugnis schenkt sich Jesus selbst in Brot und Wein seinen Jüngern. Kein Tun und Lassen der Kirche, keine liturgischen Formen und institutionellen Regeln, keine Unterschiede in Herkunft und Tradition können und dürfen diesem Geschenk im Wege stehen.“⁵¹ Folgerichtig enthält das „Gemeinsame[s] Zeugnis“⁵² der Theologinnen und Theologen des ÖAK eine für das Altarsakrament gefundene Formel – um dies vorwegzunehmen –, die bedauerlicherweise nichts als eine Reproduktion der Ergebnisse der „Leuenberger Konkordie“ darstellt, nämlich: „Er [sc. Jesus Christus] schenkt sich ihnen in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut, wenn sie sich unter dem Wort seiner Verheißung das Brot und den Wein in der eucharistischen Feier des Abendmahls reichen lassen.“⁵³ Dem muss eine Kirche, die sich an die Heilige Schrift und das Bekenntnis der lutherischen Kirche in Gestalt des Konkordienbuchs von 1580/84 gebunden weiß, nach wie vor das „Non possumus“ entgegensetzen.⁵⁴

48 Gemeinsam am Tisch des Herrn (wie Anm. 1).

49 Ebd., 28 (1.3).

50 Ebd., 1.3.1.

51 Ebd., 47 (3.11.2).

52 Kapitelüberschrift, ebd., 31 (2).

53 Ebd. (2.1).

54 Werner Klän: Bekenntnis und Sakramentsgemeinschaft, in: Werner Klän / Gilberto da Silva: Die Leuenberger Konkordie im innerlutherischen Streit. Internationale Perspektiven aus drei Konfessionen (= OUH.E 9), 74-91.

Der ÖAK, der für das Dokument verantwortlich zeichnet, ist ein 1946 vom damaligen Erzbischof Lorenz Jaeger in Paderborn und Bischof Wilhelm Stählin in Oldenburg begründetes Gremium, das sich – dank hochkarätiger Besetzung – sehr bald den Ruf einer bedeutenden Stimme im ökumenischen Diskurs erworben hat. Auch in seiner derzeitigen Zusammensetzung versammelt dieser Arbeitskreis bekannte Namen aus dem universitären und kirchenleitenden Bereich.

Das nunmehr publizierte Votum will in dieser Tradition der ökumenischen Verständigung dienen, hat aber darüber hinaus noch eine weiterreichende Zielsetzung: „die verbliebenen Differenzen“ in Verständnis und Praxis der Eucharistie nicht mehr „als kirchentrennend zu betrachten“ und durch gemeinsame Sakramentsfeiern (nach zwar je konfessionseigener Ordnung, jedoch mit gegenseitiger Zulassung [Interkommunion] und – in der Folge – Interzelebration) zu überwinden, was solcher Gemeinsamkeit noch im Wege steht. Dies geschieht im Blick auf den für 2021 in Frankfurt geplanten „Ökumenischen Kirchentag“, der dem Anliegen der Autorinnen und Autoren des Votums wohl zum praktischen Durchbruch verhelfen soll.

Was das Autorengremium zu sagen hat, wird in acht Abschnitten entfaltet: Nach einer „Einleitung“ (1) wird das „Gemeinsame Zeugnis“ dargelegt (2), gefolgt von „Biblisch-theologischen Grundlagen“ (3). Dem schließt sich ein Blick auf die „Historische gewachsene Vielfalt der Feiergestalten“ an (4) und eine Skizze der „Ökumenische(n) Einsichten zur Theologie von Abendmahl/Eucharistie“ (5). Die nächsten Abschnitte behandeln „Die Leitung der eucharistischen Feiern“ (6), damit also die Amtsfrage, und dann „Das Verhältnis zwischen Kirchen- und Eucharistiegemeinschaft“ (7), um endlich zu münden in einem „Votum für die Teilhabe an den Feiern von Abendmahl/Eucharistie in Achtung der jeweiligen liturgischen Traditionen“ (8).

Dass in diesem Votum keine Marginalien, keine Randthemen des Glaubens verhandelt werden, sondern (jedenfalls für römisch-katholische und lutherische Christen) ganz zentrale und unverzichtbare Aspekte der Sakramentslehre und -praxis, versteht sich von selbst. Deshalb verdient diese Studie alle Aufmerksamkeit.

Sehr wohl sind gewichtige, zustimmungsfähige Erträge dieses Votums auch aus lutherischer Sicht zu würdigen. Hierher gehört der Hinweis auf die „Sonderrolle“ des letzten Mahles Jesu im Verhältnis zu den vielen anderen; es ist demnach nicht bloßer Fortsetzung.⁵⁵ Auch die Betonung des „Opfercharakter[s] des Todes Jesu“ ist zu begrüßen.⁵⁶ Auch das Verständnis des biblischen Befundes zu „Erinnerung“ im Sinn von „Vergegenwärtigung“ ist zutreffend erfasst und gefasst.⁵⁷

Beifall finden kann aus lutherischer Sicht auch die Auffassung, dass Christus „das handelnde Subjekt der Mahlfeier“ ist, das Plädoyer für eine regelmäßige Feier des Abendmahls „im sonntäglichen Gottesdienst“, die „Leitung der Feier“ durch Ordinierte, die *sumptio sub utraque* als Regelfall und der „würdige Umgang“ mit den *relicta*, zudem die Hervorhebung der „Einmaligkeit des Sühnopfers Christi am Kreuz“ und die Abweisung von messopfer-theologischen Positionen.⁵⁸ Auch die „Gewichtung von Danksagung, Anamnese und Epiklese“⁵⁹ ist begrüßenswert, wenn und weil dort „der Gedanke des Vorrangs des Handelns Gottes an der Schöpfung vor jeder Antwort des Menschen sprachlich angemessen zum Ausdruck“ kommt⁶⁰, sodass gilt, „dass nicht Menschen die Gegenwart Jesu Christi im Mahlgeschehen bewirken, vielmehr Gott selbst im Heiligen Geist seine Präsenz denen gewährt, die ihn darum bitten“; annehmbar ist außerdem die Aussage, dass es sich bei der Gabendarbringung „nicht um eine Eigenleistung der Kirche“ handle.⁶¹

Lutherische Grundpositionen scheinen an weiteren Stellen durch: So findet sich eine zutreffende Rezeption von CA XIV, dessen Aussagen sich „im Einklang mit römisch-katholischer Lehre“ befänden und den Unterschied des ordinationsgebundenen Amtes vom „Priestertum aller glaubenden Getauften“ markierten.⁶² Leider ist die Aussage über den sakramentalen Charakter der Ordination in refor-

55 Gemeinsam am Tisch des Herrn (wie Anm. 1), 36 (3.4).

56 Ebd.

57 Ebd., 37 (3.5).

58 Ebd., 63f. (5.4.6).

59 Ebd. 64-66 (5.5, 1-5).

60 Ebd., 65 (5.2).

61 Ebd. (5.5.4).

62 Ebd., 71f. (6.6.2).

matorischer Theologie unterbelichtet⁶³; Melanchthon kann den „ordo“ durchaus als „sacramentum“ bezeichnen, wenn er das „ministerium verbi“ meint.⁶⁴ Dass die Ordination eine „einmalige Handlung, die nicht wiederholt wird“⁶⁵, ist, entspricht auch lutherischer Überzeugung.

Erfreulich ist die Aussage, dass die Feier des Sakraments „alle Zeitdimensionen“ umfasse⁶⁶; Hermann Sasse hatte dies bereits ausgeführt.⁶⁷ Dass das vorliegende Dokument überdies einen inneren Zusammenhang zwischen sakramentaler und ekklesialer Gemeinschaft herausstellt, entspricht paulinischer und lutherischer Auffassung, wie das bereits von Hermann Sasse betont wurde.⁶⁸

63 Ebd., 71f. (6.2.5). Das Votum wendet sich den bekannten Fragen um das kirchliche Amt zu (Allgemeines Priestertum der Gläubigen, Ordination, Sukzession, Apostolizität) und macht dabei bemerkenswerte Aussagen, wie z. B.: „Das an die Ordination gebundene, geordnete Amt gehört zum Sein der Kirche. Es verdankt sich nicht einer Delegation des Gemeindewillens, sondern göttlicher Sendung und Einsetzung“ (ebd. 71, 6.2.3). Dem kann ein Lutheraner aus vollem Herzen zustimmen – nur fragt sich, ob das im liberal-protestantischen Lager und bei freikirchlich geprägten Christen Zustimmung findet. Das Votum kommt dann aber „unter Beachtung pneumatologischer Aspekte“ zu dem Schluss, dass „kirchliche Dienste aufgrund ihrer offenkundigen Wirksamkeit ... als geistgewirkt anzuerkennen“ seien (ebd., 75, 6.3.5). Damit ist allem „amtlichen Handeln“ die Legitimation göttlicher Einsetzung zuerkannt aufgrund seiner „Wirksamkeit“, die Weihehandlung der Ordination aber fraglos herabgestuft, und der „gegenseitigen Anerkennung der Ämter“ (ebd., 76, 6.4) ein Weg gebahnt – aber welcher „Ämter“ und von wo leiten sie sich her? Gibt es noch eine Eigenständigkeit, ein Spezifikum des ordinierten Amtes? Die Autorinnen und Autoren des Votums halten jedenfalls dafür, dass nach ihrer Beweisführung „der wechselseitigen Anerkennung der Apostolizität der Dienstämter kein theologisches Argument entgegen“ stehe (ebd.). Das muss man bezweifeln.

64 ApolCA XIII, BSELK 514.

65 Gemeinsam am Tisch des Herrn (wie Anm. 1), 72 (6.2.6).

66 Ebd., 45 (3.10.5).

67 S.o., S. 6.

68 Gemeinsam am Tisch des Herrn (wie Anm. 1), 77f. (7.2).

4. Zur Kritik des Votums

Die bislang wahrgenommenen Differenzen im Abendmahlsverständnis verlieren nach Meinung der Autorinnen und Autoren des Votums ihren kirchentrennenden Charakter, weil ja „Einigkeit besteht“ über den „theologischen Sinngehalt“ der Eucharistie.⁶⁹ Dieser (vermeintliche?, jedenfalls nicht näher entfaltete) Konsens beruft sich auf „den gegenwärtigen Stand der Forschung“⁷⁰ und spricht der Eucharistie die „Gegenwart [sc. Christi] mit Worten und in Zeichenhandlungen“ zu.⁷¹ Der Begriff „Zeichenhandlung“ deutet hier bereits an, welches Verständnis von Gegenwart Christi dem ganzen Votum zugrunde liegt: eine ins Symbolische aufgelöste und gewandelte Personalpräsenz, die das Bekenntnis zur Realpräsenz des Leibes und Blutes Christi abgelöst hat, in dem sich römische Katholiken und Lutheraner bisher einig waren.

In Abschnitt 2 „Gemeinsames Zeugnis“⁷² kommt dies unmissverständlich zum Ausdruck: Jesus Christus „schenkt sich ... in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut, wenn sie sich unter dem Wort seiner Verheißung das Brot und den Wein [!] ... reichen lassen“.⁷³ Für die „frühchristlichen Herrenmahlfeiern“ lasse sich ein „Bezug auf das letzte Mahl Jesu mit seinen Jüngern, wie es in den Passionsgeschichten der Evangelien erzählerisch ausgestaltet worden ist“ [!], erheben, gekennzeichnet als „vergegenwärtigende Erinnerung daran, dass in Brot und Wein Jesus sich selbst an seine Jünger ausgeteilt hat“⁷⁴ - womit nun freilich nur das Abendmahlsverständnis Zwinglis in die frühchristliche Praxis hineingelesen wird. Folgt man den Autorinnen und Autoren des Votums, dann lassen sich Jesu letztes Mahl und in der Folge die Eucharistiefiern der frühen Christenheit nur als Fortsetzung von Mahlfeiern in vorösterlicher Zeit verstehen, nicht aber als ein singuläres, für sich stehendes Geschehen, das deutlich abgehoben und unterschieden ist von einem ‚profanen‘ Mahl. Das unterscheidende Merkmal von „Jesu Mahlpraxis“ zu „antiker Gastmahlstruktur“ liegt nach Ansicht des Votums nur darin, dass sie „soziale und religiöse Grenzen [durchbricht] und keine rituellen Schranken auf[richtet]“.⁷⁵ Den „frühchristlichen Mahlgemeinschaften“, so heißt es, sei „Offenheit und Ausstrahlung eigen“⁷⁶, bei denen dann dementsprechend „Frauen Leitungsfunktionen in-

69 Ebd., 29 (1.3.3).

70 Ebd. (1.3.4).

71 Ebd. (1.4).

72 Ebd., 31f.

73 Ebd., 31 (2.1).

74 Ebd., 33 (3).

75 Ebd., 35 (3.2).

76 Ebd., 39 (3.6).

nehatten“⁷⁷ und „die gemeindliche Versammlung für ‚Unkundige und Ungläubige‘ offen ist“.⁷⁸ Damit ist der Grenzziehung um den Altar, dem altkirchlich-liturgischen Grundsatz ‚sancta sanctis‘, eine definitive Absage erteilt. Die „soziale Dimension der Mahlpraxis“, die die Autorinnen und Autoren des Votums hervorheben und die sich nach ihrer Meinung aus den jüdischen und vorösterlichen Mahlfeiern ablesen lässt⁷⁹, verbietet jegliche Abgrenzung. Damit ist man weit abgerückt von dem, was Werner Elert schon 1954 überzeugend herausgearbeitet hatte⁸⁰.

Ob der im Votum vorgestellte biblische Befund aber nur in dem skizzierten Sinne zu deuten sei, scheint den Autorinnen und Autoren selbst wohl nicht ganz sicher. Sie geben zu, dass „die Quellenlage fragmentarisch ist“⁸¹, postulieren aber dennoch eine „Pluralität von liturgischen Feiergestalten und ihrer theologischen Deutung“ und erheben daraus das „eine Christuszeugnis in pluraler Gestalt“ als „Kriterium für eine angemessene Entwicklung der Gottesdienstformen wie auch der Gestaltung des christlichen Abendmahls/der Eucharistie“.⁸²

In diesem Rahmen gewinnen nun „Segens- und Dankesgebete über die Mahlgaben“ eine „konstitutive Bedeutung“.⁸³ So wird in erstaunlicher Unbefangenheit die katabatische („herabsteigende“) Dimension der Eucharistiefeyer durch eine anabatische („aufsteigende“) überlagert, die Gabe, die uns Gott schenkt, dominiert nicht mehr das Mahlgeschehen, sondern verliert an Gewicht gegenüber dem, was Menschen beibringen. Die Auflösung des überlieferten Abendmahlsverständnisses sowohl römisch-katholischer wie lutherischer Prägung wird vollends deutlich in dem für das ganze Votum grundlegenden Satz:

„Jesus sagt den Seinen zu, bei ihrem gemeinsamen Essen nach seinem Tod in seinem Für-uns-Sein gegenwärtig zu sein und sich uns zu schenken. Die Denkform ist die der repraesentatio. Brot und Wein im Mahl repräsentieren Jesus Christus. Der Geber ist in seiner Gabe personal präsent. So ist das Mahl mit seinen Gaben vergegenwärtigendes Zeichen und Unterpfand der Anwesenheit und Nähe Jesu Christi, der sich in diesem Mahl mitteilt“.⁸⁴

77 Ebd., 41 (3.8.5).

78 Ebd. (3.8.6).

79 Ebd., 47 (3.10.9).

80 Werner Elert, *Abendmahl und Kirchengemeinschaft in der alten Kirche hauptsächlich des Ostens*, Berlin 1954.

81 *Gemeinsam am Tisch des Herrn* (wie Anm. 1), 43 (3.10).

82 Ebd.

83 Ebd., 44 (3.10.3).

84 Ebd., 46 (3.10.8).

„Bei ihrem gemeinsamen Essen“, „in seinem Für-uns-Sein gegenwärtig“, „in seiner Gabe personal präsent“, „vergegenwärtigendes Zeichen und Unterpfand der Anwesenheit“: Diese unscharfen Begriffe verhüllen mühsam die Abkehr von jeglichem Realismus, spiritualisieren das sakramentale Geschehen und lösen es ins Symbolische, ins Zeichenhafte auf. Weiter kann man sich von der überlieferten Abendmahlslehre, vom lutherischen Bekenntnis und von Martin Luther selbst nicht entfernen. Eine „materiell-substanzhafte Identifizierung von Fleisch und Blut Christi mit den Elementen“ wird abgewiesen, dafür „die Materialität der Gaben als Hinweis auf die reale Menschwerdung des Logos verstanden“⁸⁵ und diese These nun beim vierten Evangelium festgemacht.

Die „bunte Vielfalt von Mahltraditionen“⁸⁶ im Neuen Testament und nach frühchristlichem Schrifttum läuft nach Ansicht des Votums auf eine „historisch gewachsene Vielfalt der Feiergehalten“⁸⁷ hinaus, die je ein Eigenrecht beanspruchen dürfen und in gegenseitiger Toleranz praktiziert werden können. Ein möglicher Verzicht auf die Einsetzungsworte in der Mahlfeier⁸⁸ wird billigend in den Blick genommen. Eine Konsekration, die die Realpräsenz des Leibes und Blutes Christi bewirkt, ist nicht mehr erforderlich: „Die Notwendigkeit der expliziten Rezitation der biblisch überlieferten Worte Jesu bei der Einsetzung der Mahlfeier“ ist zu relativieren – gemäß einer römisch-katholischen Entscheidung aus „jüngerer Zeit“.⁸⁹ Luthers Verständnis der Verba Testamenti als „thetel wort“ (die bewirken, was sie sagen) ist damit implizit abgelehnt.⁹⁰

Zur Vielfalt, die sich herausgebildet hat, gehört, dass die Leitung der Mahlfeiern auch durch Nichtordinierte erfolgen kann. Hier wird das „allgemeine/gemeinsame Priestertum aller Gläubigen“ ins Feld geführt und eine „Rückbesinnung auf die frühchristlichen Traditionen“ angemahnt, „ohne spätere amtstheologische Positionen in die ersten Jahrhunderte zurück zu projizieren“, denn „zu einer Sacerdotalisierung des Amtes der Bischöfe und Presbyter“ sei es erst in der Spätantike gekommen.⁹¹ Ob diese These dem historischen Befund gerecht wird, sei dahin

85 Ebd.

86 Ebd., 49f. (4.3).

87 Kapitelüberschrift, ebd., 49 (4).

88 Ebd., 51 (4.5).

89 Ebd. (4.6).

90 Vgl. Luthers „Vom Abendmahl Christi. Bekenntnis“ von 1528, WA XXVI, 283, 1ff: „Denn es sind thetel wort / die Christus auff's erste mal redet und leuget [=lügt] nicht / da er spricht / Nemet / esset / das ist mein leib... ein machtwort / das da schaffet / was es lautet ...“

91 Gemeinsam am Tisch des Herrn (wie Anm. 1), 51 (4.6).

gestellt. Neueste Veröffentlichungen zur frühchristlichen Eucharistiefeyer legen ein anderes Bild von der Situation nahe, als es den Autorinnen und Autoren des Votums offenbar vorschwebt.⁹² In der Vielfalt der liturgischen Formen, so schlussfolgern sie, darf man keine „Bedrohung“ sehen, sondern soll sie als „Reichtum erfahren“ und „die eigene Tradition nicht absolut“⁹³ setzen.

Im fünften Abschnitt des Votums referieren die Autorinnen und Autoren die dogmengeschichtliche Entwicklung von Augustinus bis zum Konzil von Trient, von Luther und Zwingli bis zur Leuenberger Konkordie von 1973.⁹⁴ Dies mündet in die Feststellung, dass „bestimmte Unterschiede in der Feier und im theologischen Verständnis des Abendmahls“ als „legitimes Zeichen für die lebendige Vielfalt des Glaubens und seines gottesdienstlichen Lebens“ anzusehen seien.⁹⁵ So gewinnen vormals als unbiblich verworfene Lehrmeinungen den positiven Rang eines legitimen Ausdrucks des Glaubens – Irrlehre und falsche Praxis gibt es nicht mehr. Vereinbarungen zwischen Anglikanern, Lutheranern und Reformierten über wechselseitige Mahlzulassung lassen, so wird betont, die verbleibenden Differenzen als „tragbar“ erscheinen. Und dank des gemeinsamen Rekurses auf Konzepte der „relationalen Ontologie“ habe sich „das Wesen der Mahlgaben durch die im Wort verkündigte Bezugnahme auf den ursprungstreuem Beginn der Stiftung durch das Lebensgeschick Jesu Christi [als] verwandelt [erwiesen]“.⁹⁶ Das ist eine überraschende Neubestimmung der Wandlungslehre. Ausgehend von einem schlicht vorausgesetzten „gemeinsame(n) Verständnis des Gehalts der eucharistischen Feier“ erweist sich „die Frage der spezifischen liturgischen Gestaltung sowie die Frage nach den angemessenen Leitungsdiensten“ als „nachrangig“.⁹⁷ Damit werden kirchentrennende Differenzen, bislang schmerzlicher Weise existent, schlicht bagatelisiert – aber ohne sie einer tragfähigen Lösung irgendwie näher zu bringen.

Weil nach Überzeugung der Autorinnen und Autoren die Einladung Jesu zum Mahl „die konfessionellen Grenzen und Grenzziehungen“ „überschreitet und umgreift“, ist bedeutungslos geworden, was bisher „der sichtbaren Einheit der Christenheit im Wege steht“.⁹⁸ Denn „Katholiken, Orthodoxe, Lutheraner, Reformierte, Anglika-

92 Hier sei z. B. verwiesen auf Stefan Heid, *Altar und Kirche, Prinzipien christlicher Liturgie*, Regensburg 2019.

93 *Gemeinsam am Tisch des Herrn* (wie Anm. 1), 53 (4.9).

94 *Ebd.*, 54-58 (5.1).

95 *Ebd.*, 58 (5.2.1).

96 *Ebd.*, 61f. (5.3.5).

97 *Ebd.*, 62 (5.3.6).

98 *Ebd.* (5.4.1).



ner, Baptisten, Methodisten sind und werden durch Glaube und Taufe in Christus geeint“.⁹⁹ Ob sich aber z. B. Baptisten – wenn sie denn ihre eigenen Überzeugungen ernst nehmen – so schnell für ein „Grundeinverständnis über die Taufe“ (aufgrund der „Magdeburger Erklärung“ von 2007 als bestehend behauptet¹⁰⁰ – die freilich von Baptisten nicht unterzeichnet wurde¹⁰¹) vereinnahmen lassen, darf man bezweifeln. Was ist hier Wunschdenken, was belastbare Aussage?

Das gilt auch für die jedweder Interpretation offene Abendmahlsdefinition der Leuenberger Konkordie von 1973, die von dem Votum wörtlich aufgenommen wird (5.4.2): „Jesus Christus schenkt sich uns in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein“.¹⁰² Damit werden nun „die Kontroversen über die Gegenwart des Herrn ... als überwunden oder wenigstens in ihrer kirchentrennenden Reichweite begrenzt“ ausgegeben; freimütig wird „die Frage nach dem Wie der sakramentalen Vergegenwärtigung Christi“ für „nachgeordnet“ erklärt gegenüber dem „Moment der personalen Selbstvergegenwärtigung Jesu Christi“.¹⁰³

Positiv zu werten sind die (freilich relativ knappen) Ausführungen über die Eucharistie als „Gemeinschaftsmahl“¹⁰⁴ und die Untrennbarkeit von „Wortgeschehen und Mahlgeschehen“.¹⁰⁵ Das gilt auch für die Feststellungen: „Das Abendmahl/die Eucharistie soll regelmäßig im sonntäglichen Gottesdienst gefeiert werden“ und: „Der würdevolle Umgang mit den nicht verzehrten Elementen ist zu gewährleisten“.¹⁰⁶ Aber welches Gewicht haben solche Ansagen noch, wenn die Realpräsenz von Leib und Blut Christi zur bloßen Personalpräsenz verdünnt worden ist? Wenn die Mahlfeier zur bloßen „Zeichenhandlung“ herabgestuft ist? Sonntägliche Sakramentsfeier, würdevoller Umgang mit den Relicta – das nimmt sich im Kontext des Votums wie ein Fremdkörper aus, weil solcher Praxis die sinnstiftende Grundlage genommen ist, nämlich das Bekenntnis zur Realpräsenz des Leibes und Blutes Christi „in, mit und unter“ den sichtbaren Elementen von Brot und Wein.

99 Ebd.

100 Ebd., 32 (2.5).

101 Vgl. www.oekumene-ack.de/fileadmin/user_upload/Themen/Taufanerkennung2007.pdf, eingesehen am 19.06.2020.

102 Gemeinsam am Tisch des Herrn (wie Anm. 1), 62f. (5.4.2).

103 Ebd., 63 (5.4.2).

104 Ebd. (5.4.3).

105 Ebd. (5.4.4).

106 Ebd. (5.4.5).

Wenn dann „Dank, Erinnerung und Bitte um den Heiligen Geist“ zu „konstitutiven Merkmalen des Mahlgeschehens“ erhoben werden, in diesem Zusammenhang aber die Einsetzungsworte Christi gar keine Erwähnung mehr finden¹⁰⁷, also nicht mehr als konstitutiv gelten, stellt sich eine mehr als fragwürdige Gewichtung ein. Wenn Brot und Wein nur noch als „Sinnbild“ gelten „für die unverbrüchliche Gemeinschaftstreue Gottes“ und dafür, dass Jesus „eine Zeichenhandlung (stiftet)“¹⁰⁸, eine „zeichenhafte Mahlhandlung“¹⁰⁹ (wie es im Blick auf „freikirchliche[r] Tradition“ heißt), dann ist alles, was auf dem Altar und am Altar geschieht, nur noch als zeichenhaft, symbolisch zu verstehen, dann fällt es auch nicht schwer, die gewünschte „ökumenische Sensibilität“ aufzubringen, „bei Anwesenheit von Christen anderer Konfessionen ... alles, soweit vertretbar, zu vermeiden, was deren Gefühl verletzen könnte“.¹¹⁰

107 Ebd., 64 (5.5.1).

108 Ebd., 65 (5.5.3).

109 Ebd., 68 (5.7.2).

110 Ebd. (5.7.3).

5. Zur Auswertung aus lutherischer Sicht

Als entscheidend muss sich die Antwort auf die Frage nach der „Qualität“ der eucharistischen Gaben erweisen, „dass sie die *communio* mit dem Herrn vermitteln“.¹¹¹ Hier lautet die Hauptthese des exegetischen Befundes:

„Jesus sagt den Seinen zu, bei ihrem gemeinsamen Essen nach seinem Tod in seinem Für-uns-Sein gegenwärtig zu sein und sich uns zu schenken. Die Denkform ist die der *repraesentatio*. Brot und Wein im Mahl repräsentieren Jesus Christus. Der Geber ist in seiner Gabe personal präsent. So ist das Mahl mit seinen Gaben vergegenwärtigendes Zeichen und Unterpfand der Anwesenheit und Nähe Jesu Christi, der sich in diesem Mahl uns mitteilt.“¹¹²

Die Leuenberger Konkordie, deren Sprachgestus in obigem Zitat bereits anklingt, wird schließlich ausdrücklich als Referenztext für das gemeinsame Zeugnis herangezogen: „Jesus Christus schenkt sich uns in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein (vgl. Leuenberger Konkordie 15, 18).“¹¹³

Die aus lutherischer Sicht außerordentlich zu bedauernde personalistische Reduktion der Bestimmung der Abendmahlsgaben hält sich im Dokument freilich bestimmend durch. Dazu gehört etwa die Bestreitung einer „materiell-substanthaften Identifizierung von Fleisch und Blut Christi mit den Elementen“¹¹⁴. Die lutherische Rede von der Gegenwart des Leibes und Blutes Christi „*vere et substantialiter*“¹¹⁵ zielt ja gerade darauf, dass „die Materialität der Gaben als Hinweis auf die reale Menschwerdung des Logos verstanden“ werden muss¹¹⁶, vielmehr sich aus der Inkarnation des Logos folgerichtig ergibt und somit durchaus mehr als bloßer Hinweis ist. Dass die lutherischen Verfasser dieser Terminologie sich wiederholt und ausdrücklich gegen eine „kapernaitisches“, also physisch-materialistisches Missverständnis ihres Realitätsbegriffs verwahrt haben, indem sie – gewiss behelfsmäßig – ihre Begrifflichkeit als „sakramentale“ verstanden wissen wollten¹¹⁷, gehört freilich zum Grundbestand dogmengeschichtlichen Wissens.

111 Ebd., 46 (3.10.8).

112 Ebd.

113 Ebd., 62f. (5.4.2).

114 Ebd., 46 (3.10.8).

115 ApolCA X, BSELK 425.

116 Gemeinsam am Tisch des Herrn (wie Anm. 1), 46 (3.10.8).

117 Konkordienformel, Epitome VII, BSELK 1260.

Eine lutherische Bekenntniskirche muss darum, bei allem Begrüßenswerten in diesem Dokument, dem Ertrag doch das „*Non possumus*“ entgegensetzen. Hingegen ist mit Entschiedenheit darauf zu bestehen, dass die unterschiedliche Konfessionsbestimmtheit verschiedener realhistorisch vorfindlicher Kirchen nach wie vor die Gestaltung verbindlicher kirchlicher Einheit, zumal im Vollzug eucharistischer Gemeinschaft, hindert. Wir halten an der Grundüberzeugung fest, dass das Bekenntnis als Konsens „unentbehrliche Voraussetzung verantwortlicher Erfüllung des kirchlichen Auftrags zur Evangeliumsverkündigung und Sakramentsverwaltung und als solche *conditio sine qua non* geklärt und erklärter Kirchengemeinschaft“ ist.¹¹⁸

In Bezug auf das „Mysterium“ als bzw. im „Sakrament“ konnte schon Hermann Sasse sagen: „Hier ist alle Philosophie zu Ende.“¹¹⁹ Es muss – und kann – nämlich auch exegetisch behauptet werden, dass die Rede der Stiftungsworte von Leib und Blut Christi nicht einfach nur die Person Jesu meinen, sondern „den Leib Jesu als den in den Tod gegebenen, wie die Analogie zum Becherwort zeigt“¹²⁰. In der systematischen Auswertung kann das so formuliert werden: „Er ist gegenwärtig mit seinem Leib und Blut, jenen Beweisen, die uns klarmachen, dass das Opfer für uns dargebracht worden ist, vor Gott aber eine gegenwärtige und andauernde Bedeutung hat.“ Es handelt sich folglich um die „Gegenwart des ewigen Opfers Christi im Kontext der gottesdienstlichen Gemeinde.“¹²¹ Selbst wenn sich lutherische Theologie scheute, den Gedanken einer sakrifiziellen Gegenwart von Leib und Blut Christi mit ihrer sakramentalen Gegenwart zu verbinden¹²², so sind doch die Gaben von

118 Gunther Wenz: *Theologie der Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Eine historische und systematische Einführung in das Konkordienbuch*, Bd. 1, Berlin – New York 1996, 149; diese Aussage steht freilich in Spannung zu dem – leicht karikierenden – Gedanken, dass „in CA VII auch nicht anstelle einer ubiquitären Gleichförmigkeit der Zeremonien die doktrinäre Gleichförmigkeit im Sinne gleichlautender Lehrsätze zum Kriterium kirchlicher Einheit erklärt“ werde; a.a.O., 311.

119 Sasse, *Corpus Christi* (wie Anm. 5), 24.

120 Gerhard Delling: *Abendmahl II. Urchristliches Mahl-Verständnis*, in TRE I 47-553, hier 53, zitiert bei Karl-Hermann Kandler: *Die Verwaltung des hl. Abendmahls, dogmatisch und praktisch-theologisch*, in: Joachim Ringleben / Jobst Schöne / Karl-Hermann Kandler (Hg.): *Das Mahl Christi mit seiner Kirche (= Lutherisch Glauben, Heft 4)*, Erlangen 2006, 58.

121 David P. Scaer: *Taufe und Herrenmahl im Leben der Kirche*, in: Manfred Roensch / Jobst Schöne (Hg.): *Die eine heilige christliche Kirche und die Gnadenmittel*, Erlangen 1980, 166-189, hier 181.

122 Vgl. den Bericht zur Aussprache in Roensch / Schöne, *Kirche und Gnadenmittel* (wie Anm. 121), 196f.

Leib und Blut Christi nicht zu trennen „von seiner Person und dem Geschick dieser Person zu Karfreitag und Ostern“.¹²³

Sie sind auch nicht abzulösen von der Wirklichkeit der Menschwerdung Gottes in Jesus von Nazareth, sodass auf dem Hintergrund von Luthers Auffassung des Altarsakraments warnend gesagt werden muss: „Mit der Realpräsenz fällt die Inkarnation des ewigen Gottessohnes, fällt der ganze christliche Glaube, fällt die Kirche Christi.“¹²⁴ Von hier aus lässt sich dann auch das Proprium des Altarsakraments in lutherischer Lesart dahingehend bestimmen, dass „Christus sich hier mittels Leib und But im mündlichen Genuß zu eigen gibt“¹²⁵. Es mag sein, dass diese Anschauung und Auffassung, ja Wahrheit für zeitgenössisches Empfinden „anstößig erscheint, nämlich daß Christus in seiner Lebenshingabe wirklich in diesen Gaben präsent ist, daß es Christi Leib und Blut sind, die genossen werden“¹²⁶. Wie viel an Reminiszenzen an klassische abendmahlstheologische Bestimmungen der kirchlichen Traditionen noch vorhanden ist, wie weit das Wissen um die Spezifika des je konfessionellen Verständnisses des Altarsakraments überhaupt, erst recht aber der Bestimmung der eucharistischen Gaben in heutiger kirchlicher Zeitgenossenschaft geschwunden ist, zeigt die Untersuchung über „Menschenstimmen zu Abendmahl und Eucharistie“ aus dem Jahr 2004.¹²⁷ Die eindeutige, in der Tat „beunruhigende“¹²⁸ Bilanz lautet: „Vielfach ist in den konfessionellen Traditionen weder eine genaue Kenntnis der eigenen Argumentation im Blick auf die Gegenwartweisen Jesu Christi im gottesdienstlichen Mahlgeschehen festzustellen noch gar eine Einsicht in die Hintergründe anderer Überzeugungen.“¹²⁹

123 Karl-Hermann Kandler. *Christi Leib und Blut. Studien zur gegenwärtigen lutherischen Abendmahlslehre* (AGTL NF 2), Hannover 1982, 128.

124 Sasse, *Corpus Christi* (wie Anm. 5), 77.

125 Kandler, *Christi Leib und Blut* (wie Anm. 123), 140.

126 Reinhard Brandt: Ob die Worte: „Das ist mein Leib“ wohl feste stahn?, in: Korsch, *Die Gegenwart* (wie Anm. 33), 123-138, hier 135.

127 Dorothea Sattler / Friederike Nüssel: *Menschenstimmen zu Abendmahl und Eucharistie. Erinnerungen – Anfragen – Erwartungen*, Frankfurt am Main / Paderborn 2004; zum Komplex „Wahre und wirkliche Gegenwart Jesu Christi in der Feier des Mahls“, vgl. ebd., 194-210.

128 Karl Rahner: *Ökumenische Theologie der Zukunft*, in: ders.: *Einheit in Vielfalt. Schriften zur ökumenischen Theologie, Sämtliche Werke*, Bd. 27, Freiburg 2002, 115, zitiert bei Sattler / Nüssel, *Menschenstimmen* (wie Anm. 127), 201.

129 Sattler / Nüssel, *Menschenstimmen* (wie Anm. 127), 200f.

Alle Kirchen und Konfessionen stehen vor der Herausforderung, das, was sie über die sakramentale Gegenwart Jesu Christi aus dem Neuen Testament gelernt, in der Theologiegeschichte und ihren autoritativen Dokumenten verbindlich formuliert, in ihrer Abendmahls- bzw. Eucharistie-Liturgie zum Ausdruck gebracht und in der Frömmigkeitsgeschichte ihrer jeweiligen Prägung erfahren und bewahrt haben, neu ins Gespräch mit dem grundlegenden biblischen Zeugnis und mit den anderen christlichen Verstehensweisen zu bringen.

Dabei ist das erneute Durchdringen nicht zuletzt der eigenen theologischen und kirchlichen Überzeugungen unabdingbares Erfordernis zum Verstehen der je anderen Anschauungen. Dies gehört zur Logik des Dialogs. Auch lutherische Theologie und Kirche darf sich dem nicht verweigern. Dies ist in dem hier besprochenen Votum bestenfalls ansatzweise gelungen, zumal durchaus nicht alle „verbleibenden ... Differenzen“ notwendigerweise für tragbar gehalten werden müssen.

Die lutherische Kirche vertritt allerdings in ihrem Bekenntnis und in der Gewissheit, gemäß dem Wortlaut der Heiligen Schrift zu reden, entschieden die wahre Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Sakrament des Altars und ihre Auspendung dieser Gaben samt ihres Ertrages an die, die das Sakrament empfangen; diese Überzeugung sahen gerade konfessionelle Lutheraner bisher geteilt von den Anschauungen der römisch-katholischen Kirche und den orthodoxen Kirchen des Ostens.¹³⁰ Sie betont überdies die unüberbietbare Verdichtung der Zuwendung göttlichen Heils zu den einzelnen Glaubenden im Empfang des Heiligen Abendmahls und die gemeinschaftsstärkende Wirkung für die Glaubenden durch das Sakrament des Altars; diese Auffassung teilt sie mit vielen andern. Stehendes Angebot zur Stärkung des Vertrauens auf Gott, zur Erneuerung der bereinigten Gottesbeziehung, zur Vertiefung der Verbindung mit Christus ist das Herrenmahl.¹³¹ Es gilt, auch und gerade in den agendarisch-gottesdienstlichen Vollzügen der Sakramentsfeier „fest[zu]halten, daß nicht nur Brot und Wein, sondern unter diesen Leib

130 „Et comperimus non tantum Romanam Ecclesiam affirmare corporalem praesentiam Christi, sed idem et nunc sentire et olim sensisse Graecam Ecclesiam.“ (ApolCA X, BSELK 425, 15-17). Auf Deutsch zitiert: „So wissen wir, daß nicht allein die Römische, sondern auch die Griechische Kirche die leibliche gegenwart Christi im heiligen Abendmal gelernt“ (FC Solida Declaratio VII, BSELK 1460, 14-15). Vgl. neuerdings etwa John R. Stephenson, *The Lutheran View*, in: Gordon T. Smith: *The Lord's Supper. Five Views*, Downers Grove, IL 2008, 41-58, 50.

131 Vgl. Großer Katechismus, 5. Hauptstück, Abendmahl, 35, BSELK 1142, 5-20.

und Blut Christi empfangen werden.“¹³² Das Spezifikum des Heiligen Abendmahl besteht eben „darin, dass Christus hier seinen Leib und sein Blut als Zeichen seiner Gegenwart allen, die hinzutreten, zu essen und zu trinken gibt“¹³³.

Den „Weg zu dem von Gott gewünschten Ziel ... der vollen sichtbaren Einheit der Kirche“¹³⁴ (8.5) – wer wollte den nicht mitgehen? Aber ist dieser Weg in dem Votum wirklich vorgezeichnet? Hier vollzieht sich doch eine erstaunliche Abwertung der Schriftautorität und eine hurtige Preisgabe des katholischen Bekenntnisses zur sakramentalen Wirklichkeit, wie sie Luther im Katechismus formuliert hat: „Es ist der wahre Leib und Blut unsers Herrn Jesus Christus, unter dem Brot und Wein uns Christen zu essen und zu trinken von Christus selbst eingesetzt.“ Auf lutherische Christen muss deshalb die Studie des ÖAK wie ein Frontalangriff auf ihr Bekenntnis wirken, wie es in den lutherischen Bekenntnisschriften und den Schriften des Reformators zu finden ist. Die wissenschaftliche Reputation, die die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner haben, erlaubt es nicht, ihre Darlegungen als leichtfertig oder theologisch leichtgewichtig abzutun. Wohl aber darf man Überraschung äußern, dass von den protestantischen Vertreterinnen und Vertretern ganz uneingeschränkt gezeigt wurde, wieviel Affinität zur Zwinglischen Lehrmeinung, zur Union und zu Leuenberg bei ihnen vorliegt; und dass sich die römisch-katholischen Vertreterinnen und Vertretern darauf einließen und sich so gründlich von der Lehrtradition ihrer Kirche abwandten. Der Angriff, den Lutheraner verspüren, die sich dem Bekenntnis ihrer Kirche verpflichtet wissen, kommt umso massiver daher, weil er sich ausgibt als dem ökumenischen Gedanken, der Einheit der Christenheit, verpflichtet, wissenschaftlich abgesichert zu sein vorgibt, den „Stand der Forschung“ wiedergeben will und von vielen namhaften Theologinnen und Theologen von sowohl protestantischer wie römisch-katholischer Seite unterzeichnet ist. Das Votum wird fraglos große Zustimmung finden, denn es entspricht einer derzeit sehr weit verbreiteten Stimmungslage unter den verunsicherten Christen. Aber sagt es uns die Wahrheit?

132 Brandt, Ob die Worte: „Das ist mein Leib“ wohl feste stahn?, (wie Anm. 126), 136.

133 Theologische Feststellungen zu den Arnoldshainer Abendmahlsthesen – Lutherische Theologische Hochschule, zitiert bei Kandler, Christi Leib und Blut (wie Anm. 123), 139.

134 Gemeinsam am Tisch des Herrn (wie Anm. 1), 84 (8.5).

Die Abkürzungen folgen:

IATG³. Internationales Abkürzungsverzeichnis für Theologie und Grenzgebiete. Zeitschriften, Serien, Lexika, Quellenwerke mit bibliographischen Angaben, hrsg. Siegfried M. Schwertner, Berlin/Boston 2014.

Bildnachweise:

Titelseite: © Andrea Otto

Seite 11: © Michael Tschirsch

Seite 21: © Andrea Otto

Gestaltung/Layout:

Agentur smile-design, Berlin

Michael Tschirsch

www.smile-design.de

Ergänzende Informationen:

Aktuelle Ergänzungen, weitere Hinweise und Links finden Sie unter:

www.SELK.de/Lutherische-Orientierung



SELBSTÄNDIGE EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE



ISSN 2191-6519